

# SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.63, "Wohnbebauung Wildrosenweg", Ortsteil Borg

- Verfahrensvermerk:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 22.12.2008 erfolgt.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat am 06.05.2009 den Beschluss gefasst, den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr.63 zu ändern. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 13.05.2009 erfolgt.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 (4) BauGB mit Anzeigenschriften vom 09.12.2009 / 18.03.2010 / 18.01.2010 beteiligt worden.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.10.2010 bis zum 22.01.2011 durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgt in ortsüblicher Weise durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 22.12.2009.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2009 zur Abgabe einer Äußerung gemäß § 4 (1) BauGB aufgefordert.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat am 17.02.2010 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.03.2010 bis zum 23.04.2010 nach § 3 (1) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.03.2010 durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.03.2010 gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.01.2011 bis zum 09.02.2011 nach § 4 Absatz 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.12.2010 durch Abdruck im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.01.2011 gemäß § 4a Absatz 3 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Der katastralmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am 01.01.2011 wird wie richtig dargestellt beschnitten. Hinsichtlich der Lagerflächen, Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung der Lagerflächen, die rechtsverbindliche Flurkarte ALK 1:1000, aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3860 abgeleitet, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.  
Ribnitz-Damgarten, 31.01.2011  
Dipl.-Ing. (FH) A. Stecher  
OVV  
Am Markt 7/8  
18311 Ribnitz-Damgarten
  - Die Stadtvertretung hat die aufgrund der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.09.2011 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung am 14.09.2011 als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2011 gebilligt.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde mit Erläss vom Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister
  - Die Satzung des Bebauungsplans Nr.63 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer Inhalt auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ am 22.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 213 II BauGB) und die Möglichkeit der Einlegung von Einsprüchen und Erträgen Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan Nr.63 ist mit Ablauf des 31.12.2011 in Kraft getreten.  
Ribnitz-Damgarten, AS.09.2011  
Der Bürgermeister

**für das folgend eingegrenzte Gebiet:**

- im Nordwesten durch offene Feldmark
- im Osten durch vorhandene Bebauung am „Weißen Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Weidenweg“ und durch den „Weidenweg“

**Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132)**

**Präambel**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2918) und nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 18. April 2006 (SVBl. M-V Seite 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.63 der Stadt Ribnitz-Damgarten für die „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil Borg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

**Kartengrundlage:**

**Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500 des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Andreas Stecher Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Am Markt 7/8 / 18311 Ribnitz-Damgarten Tel.: 0 38 21 / 81 58 01**

**Flurkartenstand: 17. Juni 2009**

**Bodenkmale gemäß § 9 Absatz 2 BauGB**

Nach § 9 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 7 (1) DSchG M-V bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einem anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will. Gleiches gilt für denjenigen, der in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführt, die den hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen wird. Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten für die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Denkmals zu tragen (§ 6 Absatz 3 DSchG M-V).

Informationen zur Bergung und Dokumentation von Bodenmerkmalen können bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eingeholt werden.

Wenden während der Erdarbeiten neue Bodenkmale entdeckt, sind gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkartografie in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Hinweis zu Immissionen**

Von den länderlichen Nutzflächen können zeitweilig Lärm- und Geruchsemissionen ausgehen.

**Erklärung der Nutzungsschablone:**

Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) mit entsprechender Baufeldnummer

Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl)

Bauweise (offen)

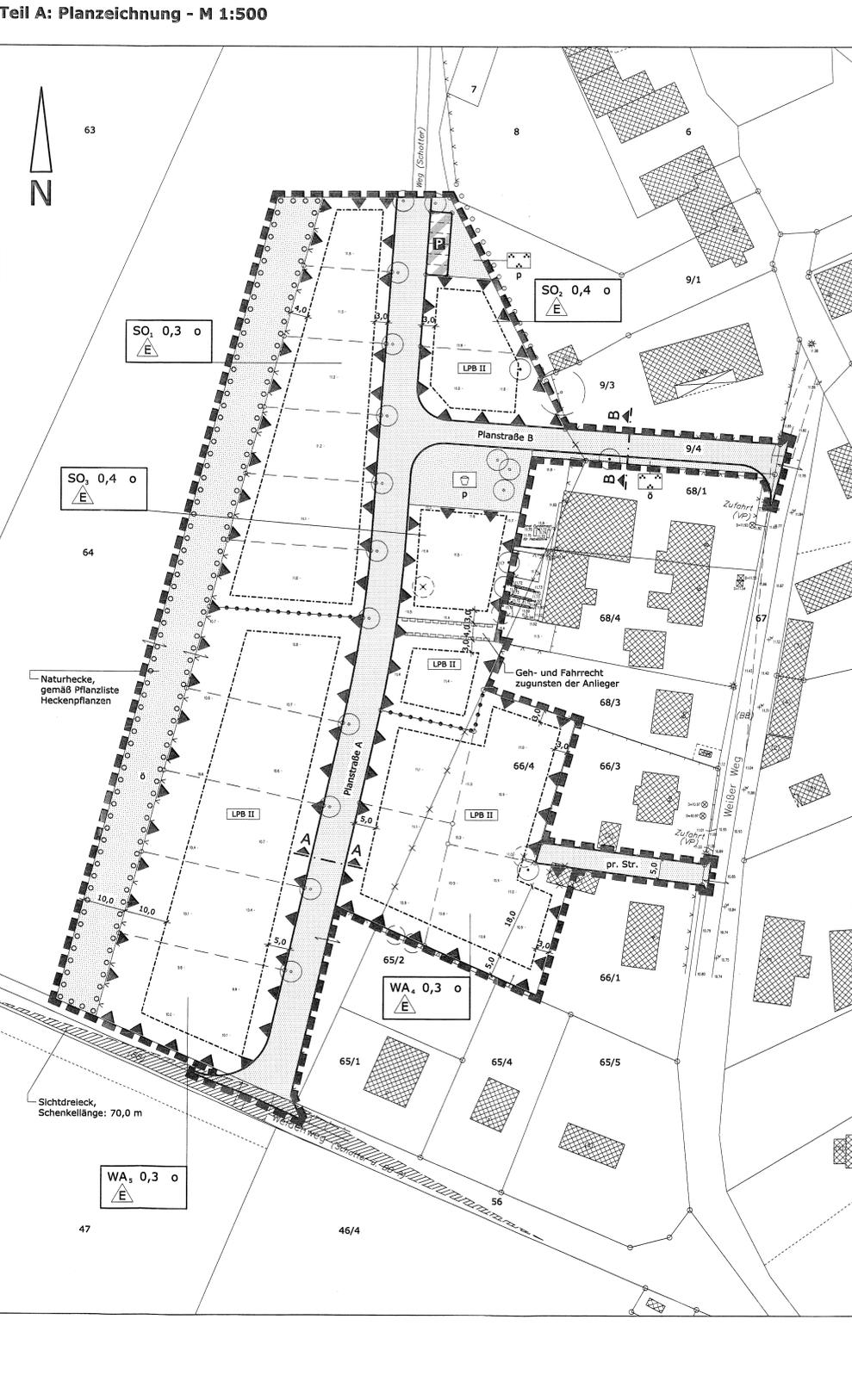
Bauweise (nur Einzelhäuser zulässig)

**Regelprofil - M 1:100**

Legende: G Grünfläche R Radweg  
KFZ Kraftfahrzeuge F Fußweg

**Schnitt A - A**  
Planstraße A

**Schnitt B - B**  
Planstraße B



- Zeichenerklärung**
- Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung 1990:**
    - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 10 BauNVO)**
      - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
      - SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
    - 2. Bauweise, Baufälligkeit, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
      - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
    - 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
      - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
      - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
      - Parkanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
      - Spielflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
      - Öffentliche Grünflächen (G)
      - Private Grünflächen (p)
    - 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
      - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
        - Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
        - Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
      - Sonstige Pflanzzeichen
        - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
        - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
        - Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
        - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
    - 2. ohne Normencharakter:**
      - 64 Flurstücksbezeichnung
      - Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, vermarkt)
      - Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, unvermarkt)
      - zukünftig wegfallende Flurstücksgrenze
      - Parzellierungsvorschlag
      - Überhaken
      - Gebäude, vorhanden
      - zukünftig wegfallendes Gebäude
      - Zaun
      - Abnehmen von Bäumen
      - Sichtdreieck
      - LPB II
      - Lärmpegelbereich II (entspricht einem erforderlichen resultierenden Bauschallmindermaß (ef. R<sub>w,ref</sub>) von 30 dB)
      - Bemaßung in m
    - 7. Baumschutz § 9 I Nr. 25 BauGB**

Die zu erhaltenen Gehölze müssen gegen negative Auswirkungen durch die Baumaßnahmen geschützt werden. Die einzelnen Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18520 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.

Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte heimische Bäume der Art Stiel-Eiche, Iat. Quercus robur, in der Qualität: Hochstamm, Solitärbaum, dreimal verpflanzt in einem Stammumfang von 18/20 cm, anzupflanzen. Die Pflanzung und eine fünfjährige Pflege sind nach DIN 18916 und DIN 18919 zu gewährleisten.

Heckenpflanzen:  
Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte heimische Gehölze der Art Stiel-Eiche, Iat. Quercus robur, in der Qualität: Hochstamm, Solitärbaum, dreimal verpflanzt in einem Stammumfang von 18/20 cm, anzupflanzen. Die Pflanzung und eine fünfjährige Pflege sind nach DIN 18916 und DIN 18919 zu gewährleisten. Dieser ist nach gesichertem Bestand nach fünf Jahren wieder zu entfernen.  
Die Pflanzfläche der Heckenbepflanzung beträgt eine Pflanze pro Quadratmeter.
    - 8. Bepflanzung § 9 I Nr. 25 BauGB**

Solitärbäume:  
Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte heimische Gehölze der Art Stiel-Eiche, Iat. Quercus robur, in der Qualität: Hochstamm, Solitärbaum, dreimal verpflanzt in einem Stammumfang von 18/20 cm, anzupflanzen. Die Pflanzung und eine fünfjährige Pflege sind nach DIN 18916 und DIN 18919 zu gewährleisten.
    - 9. Kompensation § 9 Ia BauGB**

Für die Kompensation ergibt sich gemäß Punkt „Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes“ der Umweltprüfung ein Flächenäquivalent von 12,69 q. Dieser Wert ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern vom eingerichteten Ökokoonto abzuziehen. Antragsteller ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung § 9 I Nr. 1 BauGB**
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO  
Zulässig nach § 4 Absatz 2 BauNVO sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Ausnahmsweise zulässig nach § 4 Absatz 3 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.  
Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) nach § 4 Absatz 3 BauNVO, werden nicht zugelassen (§ 1 VI Nr. 1 BauNVO).
- Sondergebiete § 10 BauNVO**
  - 1.2 Sondergebiete § 10 BauNVO  
Das Ferienhausbaugebiet dient vorwiegend der Errichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen sowie der erforderlichen touristischen Infrastruktur.  
Zulässig nach § 10 Absatz 1 BauNVO sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Anlagen für sportliche / spielerische Betätigung sowie Räume für touristische Dienstleistungen.  
Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Bereitschaftspersonen, Betriebsleiter und den Betriebsinhaber sowie Räume für das betriebsnotwendige Personal (§ 1 VI Nr. 1 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung § 9 I Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO**
  - 2.1 Höhe der Gebäude: gilt für Baufeld: 1 bis 3 - Traufhöhe: 3,50 m - Firsthöhe: 6,00 m  
gilt für Baufeld: 4 und 5 - Traufhöhe: 4,00 m - Firsthöhe: 9,50 m  
- Höhen als Höchstmaß:  
- Bezugspunkt für Baufeld 1: 11,20 m über HN  
- Bezugspunkt für Baufeld 2 und 3: 11,50 m über HN  
- Bezugspunkt für Baufeld 4: 11,00 m über HN  
- Bezugspunkt für Baufeld 5: 10,40 m über HN
  - 2.2 Höchstzulässige Zahl d. Wohnungen: § 9 I Nr. 1 BauGB  
Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
  - 2.3 Garagen, Nebenanlagen: § 9 I Nr. 4 BauGB, § 12 und 14 BauNVO  
Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind nur rückwärtig der zur Straßenverkehrsfläche gewandten Baugrenze und deren Flucht zulässig, die an der jeweiligen Verkehrsfläche grenzt.
- Gestaltung der Gebäude § 9 IV BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V**
  - 3.1 Dach: gilt für alle Baufelder:  
- ausschließlich Sattel-, Walim- oder Krüppelwalmdach, ausschließlich Dachziegel, Dachsteine, Farben: ausschließlich rot, rotbraun, anthrazit  
- gilt für Baufeld: 1 bis 3  
- 25 - 40° Dachneigung - Haubtdach  
- gilt für Baufeld: 4 und 5  
- 25 - 50° Dachneigung - Haubtdach  
Die Festsetzungen zum Dach gelten für alle Gebäude, außer für Nebenanlagen, Garagen und Carports.
  - 3.2 Fassadengestaltung: ausschließlich Putz oder Verblendenmauerwerk, Kombinationen sind zulässig, gilt auch für alle massiven Nebenanlagen.  
Im Sondergebiet „Ferienhausbaugebiet“ ist außerdem Holzputz zulässig.
- Einfriedigungen § 86 LBO M-V**
  - 4. Einfriedigungen § 86 LBO M-V  
Einfriedigungen sind nur als Holzzäune oder Hecken zulässig. In Verbindung mit Hecken sind Maschendraht oder Metallgitter gestattet. Die Höhe der Einfriedigungen darf zur angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche maximal 1,20 m betragen.
- Niederschlagswasser § 9 I Nr. 24 BauGB**
  - 5. Niederschlagswasser § 9 I Nr. 24 BauGB  
Im öffentlichen Bereich ist das Regenwasser der Straße durch die Längs- und Querneigung der Fahrbahnoberfläche zu den Straßenabflüssen zu führen. Das anfallende Niederschlagswasser und das unbelastete Regenwasser der Dachentwässerung der Grundstücke werden über einen Regenwasserkanal abgeleitet.
- Immissionsschutz § 9 I Nr. 24 BauGB**
  - 6. Immissionsschutz § 9 I Nr. 24 BauGB  
Innerhalb des Plangebietes sind lärmgewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen, mit einem resultierenden bewerteten Schalldämmmaß entsprechend des Lärmpegelbereiches II von R<sub>w,ref</sub> = 30 dB(A) zu realisieren. Für lärmgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) gemindert werden.

**Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr.63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“, Ortsteil Borg**

Bearbeitungsstand: 07. Oktober 2009  
geändert: 25. Januar 2010  
geändert: 19. Januar 2011  
geändert: 18. August 2011

**Übersichtsplan - M: 1:10000**

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):  
Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

**Gemeinde Ribnitz-Damgarten, Gemarkung Borg, Flur 1**

Flurstücke: 9/4, 56 tWS, 64 tWS, 66/4 tWS, 67 tWS.

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke  
18300 Altenhagen - Lindenstraße 27  
Zul.-Nr.: IK M-V - V-1435-2007  
Tel.: 0 38 21 / 79 43 58 - mail: planung@ax-wa.de

**WANKE**  
das planungsbüro  
hoch- und staatl. u. arch.

